



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON VB5
REFERAT/PROJEKT Referat V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 19. September 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kommunikation in Bezug auf Google**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Juli 2016, konkretisiert durch Ihr Schreiben vom 27. August 2016

GZ **V B 5 - O 1319/16/10149**

DOK **2016/0820299**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Schreiben vom 22. Juli 2016 beantragen Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Übersendung

„sämtliche[r] Kommunikation zwischen Mitarbeitern des BMF (insbesondere in DG IV und DG V) mit Vertretern von Google in Bezug auf Steuerregelungen sowie auf Policies zu Publikationsrechten“.

Mit Schreiben vom 27. August 2016 konkretisierten Sie Ihren Antrag wie folgt:

„Mit `Kommunikation` meine ich sämtliche Korrespondenz inklusive E-Mails, interne und externe Briefe, Vermerke und Gesprächsnotizen.

Mit `policies zu Publikationsrechten` meine ich das Leistungsschutzrecht.“

Danach bitten Sie um Übersendung

„sämtliche[r] Kommunikation zwischen Mitarbeitern des BMF (insbesondere in Abteilung IV und V) mit Vertretern von Google, d.h. sämtliche Korrespondenz inklusive E-Mails, interner und externer Briefe, Vermerke und Gesprächsnotizen, in Bezug auf Steuerregelungen sowie das Leistungsschutzrecht“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten.

Die Recherche im hiesigen Aktenbestand sowie die Abfrage aller u. U. betroffenen Abteilungen führte zu folgendem Ergebnis: Es liegen keine amtlichen Informationen vor, welche unter Ihren vorgenannten Antragsgegenstand fallen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mitteldorf